

Deputation der Basler Universität an den fürstbischöflichen Kanzler

Autor(en): Gustav Steiner

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1942

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/5b4f9fdb-9156-466e-befb-2cfcb238ec96>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Deputation der Basler Universität an den fürstbischöflichen Kanzler.

Von Gustav Steiner

Im Nachlaß der berühmten Mathematiker Bernoulli, der über vierzig Konvolute umfaßt und als kostbarer Besitz auf der Basler Universitätsbibliothek aufbewahrt wird, befindet sich ein unscheinbares Dokument von etwa zwanzig Seiten, das aus der Feder von Daniel Bernoulli stammt. Es hat nichts zu tun mit den wissenschaftlichen Arbeiten, durch die sich der große Basler Gelehrte ein Ansehen geschaffen hat, das über seine Vaterstadt und über sein Jahrhundert hinausreicht. Das Dokument ist nichts anderes als ein sachlicher Bericht aus dem Jahre 1744, eine Relation über «die Absendung einer solennen Akademischen Deputation» an den Fürstbischof Johann Wilhelm Rinck von Baldenstein¹. Der in Pruntrut residierende Bischof war Kanzler der Universität, und von der Regenz dieser Hochschule ging die Sendung aus, an der Daniel Bernoulli beteiligt war. Seine Berichterstattung ist uns wertvoll, vor allem deshalb, weil Daniel Bernoulli ihr Verfasser ist, sie beleuchtet aber auch das eigenartige Verhältnis der Basler Universität zum Bischof, das Verhältnis der Hohen Schule zu ihrem Kanzler. Die Relation zeigt uns an einem Einzelfall, wie die Universität der Stadt Basel nach altem Herkommen bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts in regelmäßigem Zeit-

¹ Herr Prof. Dr. Otto Spieß hat mich auf diese Relation aufmerksam gemacht und mir in verdankenswerter Weise für das Basler Jahrbuch eine Kopie zur Verfügung gestellt; er hat damit diesen Beitrag zur Universitäts- und zur Stadtgeschichte veranlaßt. Benützt habe ich die Acta et Decreta des Universitätsarchives und Akten des bischöflichen Archives auf dem Basler Staatsarchiv. Ich verweise ferner auf die kurzen, aber ausgezeichneten Ausführungen von Rudolf Thommen, Geschichte der Universität Basel, 1889.

abstand vom Fürstbischof die Bestätigung ihrer Privilegien nachgesucht hat. Die Veranlassung ist für den Verfasser eine so selbstverständliche, daß er sie nicht zu begründen braucht. Damit soll nicht behauptet werden, daß er nicht auch den innern Widerspruch empfunden habe, der sich daraus ergab, daß der Bischof das Recht hatte, die Privilegien zu erneuern, daß seiner Autorität gedacht wurde bei der Ernennung von Doktoren, daß die Regenz im Namen des Bischofs als Vizekanzler die Geschäfte führte — und das alles einer protestantischen Universität gegenüber, die der Obhut und der Aufsicht einer protestantischen Regierung unterstellt war. Basel war ein souveräner Freistand. Wie vertrug sich, so fragen wir uns, das Kanzleramt des Bischofs mit dieser Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Republik? Diese Frage bedarf der Abklärung, bevor wir uns kurz mit der Person des Daniel Bernoulli befassen, und bevor wir ihm selber das Wort geben.

Der gelehrte Verfasser der «Basler Geschichte», Peter Ochs, hat, in einem Kapitel über die Universität, einen Abschnitt überschrieben: «*Vom Kanzler.*» Er hält zunächst die Tatsache fest, daß der Bischof von Basel diesen Titel führte, und daß die Regenz Vizekanzler war, daß sie aber dieses Recht jeweils vom Bischof mußte erneuern lassen. An diesen Tatbestand, den er selber erlebt hat, knüpft er zur Erklärung des eigenartigen Verhältnisses seine Vermutungen. Seine Ausführungen sind fragmentarisch. Wenn ihm auch der Vorgang bekannt war, so fehlten ihm doch offenbar grundlegende Dokumente, aus denen er das Herkommen hätte erklären können. In seinen Äußerungen spiegelt sich die Auffassung des aufgeklärten Politikers, der das Verhältnis der Universität zum Bischof als einen sinnlosen Zustand ansieht, ihm freilich auch keine tiefere Bedeutung beimißt. Wenn er sich dahin ausdrückt, daß der Bischof «*dem Namen nach Kanzler*

der Universität geblieben sei», dann gibt er jedenfalls eigene Auffassung und offizielle Meinung wieder. Das Kanzleramt mit den noch geltenden Ansprüchen war zu einer bloßen Formalität geworden. Jedenfalls wurde der Rat der Stadt in keiner Weise in seinen Machtbefugnissen eingeschränkt. Mochten im Namen des Kanzlers Doktoren verkündet und Diplome ausgefertigt werden, mochte die Regenz von zehn zu zehn Jahren das Recht, Vizekanzler zu sein, jeweils aufs neue erwirken und bezahlen, der Rat blieb trotzdem wirklicher Herr und Meister, er besaß ein unumschränktes Aufsichtsrecht über die Hohe Schule, sie war *seine* Institution, die Statuten hatte sie aus seiner Hand empfangen. Er sorgte auch für ihre Existenz, für die Finanzen. Die Ausgaben der Universität für die Erneuerung des bischöflichen Diploms, 10 Goldgulden dem Bischof, zwei dem Hofkanzler und ein Goldgulden in die bischöfliche Kanzlei, waren lächerlich gering. Aber es blieb der innere Widerspruch. Er ergab sich aus dem konfessionellen Gegensatz. Praktisch freilich kam er nicht zur Auswirkung.

Die Mitteilungen und Mutmaßungen, die wir Ochs verdanken, genügen uns nicht. Sie lassen erkennen, daß das Wissen um den historischen Zusammenhang nicht mehr vorhanden war. Wie Ochs, so empfand man wohl allgemein, daß sich ein Zustand erhalten habe, der eigentlich überlebt sei. Ließ man ihn fort dauern aus Loyalität? Oder geschah es, «damit unsere Magister und Doctoren desto leichter, als solche, in katholischen Staaten anerkannt wurden»?

Eine befriedigende Antwort können wir nur erhalten, wenn wir nach den geschichtlichen Voraussetzungen fragen.

Zur Zeit, da die Universität gegründet wurde, hatte die Bürgerschaft den Krieg gegen den Adel erfolgreich bestanden. Die österreichische Gefahr war gebannt, die freundschaftlichen Verbindungen mit den Eidgenossen

waren gefestigt, wenn auch der Eintritt in den Bund noch nicht vollzogen war. Die Hoheitsrechte, die einst der Bischof besessen hatte, waren in die Hand der Stadt übergegangen. Seit 1450 waren die Zünfte unbestritten einzige Herren und Meister Basels. Nun «gesellten sie sich», wie ein Geschichtsschreiber sich ausdrückt, «zu den Wissenschaften» und errichteten die Hohe Schule. Nach dem Gebrauche der damaligen Zeit bedurfte es eines päpstlichen oder kaiserlichen Privilegs, um eine Universität zu gründen mit dem Rechte, akademische Grade und Dokortitel zu verleihen. Basel erhielt seine Stiftungsbulle durch Pius II. im Jahre 1459. Der Papst bestimmte in dieser Bulle als Kanzler den Bischof von Basel, Johannes von Venningen. Der Kanzler war das Haupt der Universität und der Rektor «eigentlich nur sein Statthalter». Trotzdem waren Gründung und Geist nicht getragen vom Willen des Papstes, sondern vom Willen der Stadt Basel. Ihre Bürgerschaft war Schöpfer und Träger der Hohen Schule.

Das war denn auch entscheidend für das Schicksal der Universität, als im Jahre 1529 die Reformation zum Durchbruch gelangte. In ihrer Mehrzahl hatten die Professoren Partei genommen gegen die Neugläubigen und insbesondere gegen Oekolampad. Der Rat aber machte es sich zur Aufgabe, die Universität sofort zu reorganisieren. Zunächst ließ er durch die sog. Deputaten, die als seine Mittelspersonen handelten, alle die Gegenstände mit Beschlag belegen, auf welche sich ihre bisherigen Würdenträger gestützt hatten: Zepter und Siegel, Statutenbücher und Urkunden; auch das geringe Barvermögen nahm er in Verwahrung. Er gab in der Reformationsordnung, die er erließ, seinen Willen kund, zwei ordentliche Professoren der Heiligen Schrift einzusetzen, die «wechselnd je von Tag zu Tag» im Neuen und im Alten Testament unterrichten sollten, um eine evangelische Geistlichkeit heranzuziehen. Die Universität sollte zu einer Pflanzschule für geeignete Vorsteher im öffentlichen Leben werden. Indem der Rat die Insignien der Universität an sich zog und

gleichzeitig im Sinne der Kirchenreformation eine Neuordnung der Schulen in die Wege leitete, verhinderte er die Auflösung der Universität — die meisten der Professoren hatten mit dem Domkapitel der Stadt den Rücken gekehrt — oder ihre Verlegung in eine andere Stadt. Er behielt die Rechtstitel, auf die sich der Bestand der Hohen Schule gründete, in seiner Hand. Im Jahre 1532 war die Neuordnung durchgeführt, und der neugewählte Rektor beschwor die Statuten, die der Rat aufgesetzt hatte. Materiell wurde die Universität durch den Staat aus dem Kirchen- und Schulgut sichergestellt.

In den neuen Statuten wurde der frühern Rechte und Privilegien mit keiner Silbe gedacht. Die Universität nach 1532 war, wie Rudolf Thommen schon ausgeführt hat, eine Schöpfung der neuen Staatsgewalt, deren Träger der Rat war. Er hatte keinen Herrn über sich. Durch die Ergänzungsstatuten vom Jahre 1539 erhielt zwar die Universität das von ihr so sehnlichst begehrte freie Verwaltungsrecht. Das bedeutete jedoch keine Verminderung der Staatsgewalt. Der Rat blieb vielmehr die Quelle alles Rechtes. Was er gab, gab er aus freiem Ermessen. Ganz einseitig regelte er das Verhältnis als selbständiger und eigenwilliger Gesetzgeber. Die Universität war dem Rate unterstellt trotz den Freiheiten, die ihr zugebilligt wurden, und obschon sie eine gesonderte Genossenschaft neben den Zünften bildete. Ihr Aufbau war im wesentlichen derselbe wie vor der Reformation: er bestand in den Aemtern des Rektors, der Regenz (einer Versammlung von Dozenten) und der Dekane. Ueber die Anstellung der Professoren erließ der Rat in den Statuten von 1539 die Vorschrift, «daß niemand angestellt werden dürfe, er sei denn unserer Religion und habe Gemeinschaft mit uns im Nachtmahl unseres Herrn Jesu Christi.» Er bestimmte damit den Charakter der Universität: sie wurde in den Dienst der neuen Lehre gestellt.

Bei alledem blieb der jeweilige Basler Fürstbischof Kanzler der Hohen Schule. Konnte ein solches Verhältnis

Dauer haben? Verlangte nicht eine Revolution, wie sie die Kirchenreform war, eine radikale Lösung? Offenbar war dies nicht die Meinung des Rates. Die Gründe, die ihn dazu bewogen, lassen sich mehr vermuten als mit Sicherheit anführen. Jedenfalls entsprach sein Verhalten nicht dem Gefühl der Schwäche, sondern demjenigen der Stärke. Er hatte von der Fortdauer des bischöflichen Kanzlertums nichts zu befürchten. Schon vor der Neuordnung war der Einfluß des Bischofs auf die Hohe Schule nur geringfügig gewesen. Er war höchstens zur Promotion theologischer Kandidaten erschienen. Diese Sache war aber endgültig abgetan. Im übrigen hatte er sich durch den Vizekanzler vertreten lassen; das war gewöhnlich der Dekan der juridischen Fakultät. Jetzt, nach der Umwälzung, blieb der Bischof Kanzler. Der Rat bestritt ihm dieses Recht nicht. Mit jener bewundernswerten Diplomatie, mit der die Kirchengüter säkularisiert und vor Entfremdung geschützt wurden, vermied der Rat einen Eingriff, aus dem ihm kein Vorteil, sondern nur unnötigerweise mancherlei Nachteil entstehen konnte. Vielleicht fürchtete er, durch einen Gewaltstreich die Gültigkeit der Doktordiplome, die im Namen des Kanzlers ausgestellt wurden, zu gefährden. Auch politische Erwägungen nötigten ihm eine gewisse Zurückhaltung auf — stand man doch 1532 in Unterhandlung wegen Erneuerung der Handveste. Das Verhältnis der Stadt zum Bischof war nicht abgeklärt, und es war durch die Reformation nicht besser geworden. Die gefährlichste Auseinandersetzung zwischen Stadt und Bischof stand noch bevor. Sicherlich waren die Beweggründe, die den Rat zur Zurückhaltung veranlaßten, in der Zeit der Reformation und Gegenreformation anderer Art als die Gründe, die ihn nach dem Ausgleich mit dem streitbaren Bischof Jakob Christoph Blarer bewogen, das Verhältnis von Bischof und Universität nicht mehr anzutasten. Im Jahrhundert der Reformation und Gegenreformation gab es so viele und so schwere Differenzen zwischen Stadt und Bischof, daß in der Kanzler-

frage die Regierung nach ihrem oft bewährten Rezept verfahren mochte: *Quieta non movere*. Es hatte keinen Sinn, noch mehr Differenzen zu schaffen. Später, als diese Konflikte beigelegt waren, lohnte es sich wohl kaum, den Bischof seines Kanzlertums zu berauben. Es war, wie Ochs seinerzeit richtig empfunden hat, ohne wirklichen Inhalt. Der Bischof besaß das Amt «dem Namen nach». Das war damals wohl geltende Auffassung. Seit dem Schiedsspruch von 1585, den die Stadt unter Vermittlung der eidgenössischen Orte angenommen hatte, war mit dem Bischof vertraglich auf alle Zukunft «abgeschafft». Er war ein für allemal und für alle Herrschaftsansprüche auf die Stadt abgefunden. Der Bischof trug von da an seinen Namen nach einer Stadt, in der ihm auch nicht das geringste Recht zustand. Und er war Kanzler einer Universität — einer protestantischen Universität —, auf die sein Kanzlertum keinen Einfluß mehr ausübte. Es war nicht zu befürchten, daß durch die Erneuerung des Privilegiums, das die Regenz von Dezennium zu Dezennium bestätigen ließ, ein Recht entstehe, durch das die Autorität der Stadt auch nur im geringsten wäre eingeschränkt worden.

Die Uebertragung des Vizekanzleramtes beruhte auf einer vertraglichen Abmachung beider Parteien. Wir müssen auf die Reorganisation und Wiedereröffnung der Universität im Jahre 1532 zurückgreifen. Auf jenen Zeitpunkt schickte der Rat eine Botschaft an den Bischof, bat ihn um Ernennung eines Vizekanzlers und legte ihm die neuen Statuten vor. Der Bischof Philipp empfing zwar die Boten mit einigen freundlichen Worten, er beeilte sich aber nicht mit einer Antwort. Auf ein zweites Schreiben des Rates drückte er immerhin sein Befremden darüber aus, daß in den Statuten mit keiner Silbe der ersten Fundation, also der päpstlichen Gründung der Universität, gedacht sei. Doch trat er in Verhandlungen ein. Sie endigten mit einer Verständigung. Durch Urkunde vom 31. Oktober 1532 übertrug der Bischof das Vizekanzleramt den

Dekanen der vier Fakultäten auf zehn Jahre, aber mit dem Vorbehalt, daß dieses Recht jederzeit von ihm oder seinen Nachfolgern könne zurückgenommen werden. Dieser Ausgleich entsprach den Interessen beider Parteien, und er half einigermaßen über das ungewöhnliche Verhältnis hinweg, ohne den Bestand, die Tradition der Universität zu gefährden. Es wurde denn auch in der Folgezeit von keiner Seite der Versuch gemacht, das Vizekanzleramt aufzuheben. Von zehn zu zehn Jahren begab sich eine Deputation von zwei oder drei Professoren, in gehöriger Begleitung, nach Pruntrut, ließ sich durch die Taxe von zehn Goldgulden das Privileg Philipps bestätigen, bezahlte, wie bereits erwähnt worden, dazu drei Goldgulden dem Hofkanzler und in die Kanzlei, wurde aber auch vom Bischof zu Tische geladen. Der Deputation gehörte ursprünglich gewöhnlich der Rektor an; zur Zeit der uns vorliegenden Relation war das anders geworden. — Die Regenz, d. h. ein Ausschuß der an der Hochschule tätigen ordentlichen Professoren, wählte die beiden Deputierten. Diesen wurde es überlassen, den comitat zu bestimmen.

Nach vollendeter Expedition brachten die Deputierten das erneuerte Privileg und legten gleichzeitig Rechenschaft ab. Der schriftliche Gesandtschaftsbericht wurde in der Lade des Rektors verwahrt. Einen solchen Bericht hat Ochs gekannt und in seiner Basler Geschichte abgedruckt (VI, 410). Noch anschaulicher und eingehender ist die Relation Daniel Bernoullis, die im nachfolgenden zum erstenmal veröffentlicht wird.

Als *Daniel Bernoulli* an der Deputation zum Bischof Joseph Wilhelm teilnahm, stand er in seinem vierundvierzigsten Altersjahre. Er ist im Regimentsbüchlein, dem Verzeichnis der Behörden und Lehrer, aufgeführt als «der Artzney Doctor, in der Anatomie und Botanico Professoris». Er gehörte der berühmtesten Basler Gelehrtenfamilie

an, hatte Medizin, gleichzeitig aber auch Mathematik studiert. Er war um die Jahrhundertwende, nämlich am 9. Februar des Jahres 1700, geboren. Er nahm teil an dem Weltruhm, von dem sein Onkel Jakob und sein Vater Johann umstrahlt waren, und der auch ihn zu höchsten Leistungen verpflichtete. Daniel Johannis filius, wie er sich bezeichnete, folgte im Jahre 1725 einer Berufung an die Akademie von Petersburg. Als sein Vertrag abgelau- fen war, kehrte er über Amsterdam und Paris nach der Heimatstadt zurück. Hier erhielt er die Professur für Anatomie und Botanik. In dieser Eigenschaft wurde er 1744 zum Mitgesandten an den Bischof gewählt.

Wie der Kleine Rat über den Kopf der Regenz hinweg dem illustren Gelehrten den Lehrstuhl für Physik über- trug, das mag in der eingehenden und sorgfältigen Dar- stellung gelesen werden, die aus der Feder von Otto Spieß soeben in den «Verhandlungen der Naturforschenden Ge- sellschaft in Basel» (Bd. 52) erschienen ist. In unserm Zusammenhang ist es nicht unwichtig, darauf hinzuwei- sen, mit welcher Unbekümmertheit um die Regenz der Rat von seinem Oberaufsichtsrecht in diesem Falle Ge- brauch machte. Man mag daran seine Stellung ermessen und sie zugleich mit derjenigen des Kanzlers vergleichen. Offenbar war sich der Rat bewußt, was er einem Manne schuldete, der als Mitglied der Akademien von Petersburg, Berlin, London und Paris und als Preisträger für seine wissenschaftlichen Arbeiten internationalen Ruf besaß und der Universität, die im Niedergang begriffen war, auf dem Gebiete exakter Wissenschaften hohes Ansehen ver- lieh. «In Daniel Bernoulli erreichte das Genie der Familie noch einmal einen Höhepunkt.» Daß Basel in jener Epoche die größten Denker an sich zog und die Universität, wenn auch nur vorübergehend, wissenschaftliche Anziehungs- kraft besaß, das ist vor allem den drei Mathematikern aus der Gelehrtenfamilie Bernoulli zuzuschreiben, Jakob und Johann und dem Verfasser des vorliegenden Berichtes: Daniel Bernoulli.

Die Basler Universität zählte damals nur wenige Lehrstühle. Da nehmen denn die Bernoulli auch rein zahlenmäßig eine geradezu beherrschende Stellung ein. Neben *Daniel*, der die vorliegende Relation verfaßt und unterzeichnet, begegnet uns im Bericht auch *Johannes II* Bernoulli, der mit den beiden Gesandten den Platz in der ersten Kutsche teilte. Er war Daniels jüngerer Bruder. Dieser Johannes war beider Rechte Doktor und bekleidete die Professur der Beredsamkeit. Rector magnificus aber war von Johann Baptista 1743 «bis wieder dahin 1744» ein Vetter Daniels: *Niclaus*, beider Rechte Doktor, «des Codicis und des Lehen-Rechtes Professor». Endlich ist nicht zu vergessen, daß in jenem Jahre 1744 auch Daniels herrscher Vater *Johann* noch in der Mathematik unterrichtete.

Daniel Bernoulli war nicht erster, sondern zweiter Gesandter, oder wie die Bezeichnung lautete: Nachgesandter. Vorgesandter war Emanuel König, der Arznei Doktor «und deren Theoretices Professor». Die Universitätsdeputierten fuhren in einer obrigkeitlichen Kutsche; sie waren begleitet von zwei Ueberreitern. Die Bewilligung dazu erteilte Bürgermeister Emanuel Falckner, Mitglied und Präsident der sog. Bauherren.

Die Absendung einer Deputation an den Bischof erfolgte nach genau festgelegtem, unveränderlichem Programm. Das Ceremoniale wurde peinlich eingehalten. Der Bericht gibt uns zu verstehen, wie die Delegierten, Daniel Bernoulli voran, eifersüchtig darüber wachten, daß nicht ein Titelchen des Herkommens verändert, nicht die geringste Einbuße ihres Ansehens ihnen zugemutet werde. Wie in der großen Welt königlicher Empfänge und Staatsaktionen war hier jeder Schritt bemessen, war jedes offizielle Wort auf die Goldwaage gelegt. Man durfte sich nichts vergeben; das galt für die kleine, aber selbstbewußte Stadtrepublik nicht weniger als für den

Fürsten. Es galt für den Staat, der den Bischof von Basel auf dieselbe Linie stellte wie jeden andern fürstlichen Nachbarn. Es galt für die Universität, hinter der das Gemeinwesen stand, der Staat, dem diese Universität angehörte, der sie geschaffen hatte und sie, wenn er ihr auch ein gewisses Eigenleben einräumte, unter dauernder Aufsicht und Obhut hielt. Die Formen wurden gewahrt im Ablauf der Korrespondenz, im Briefstil, in der technischen Durchführung der Deputation. Bewußt ist die Herausstellung des *fürstlichen* Charakters in Schrift und Anrede durch die Universität: der fürstliche Titel geht dem bischöflichen voraus. Der Fürstbischof dagegen nennt sich *Dei gratia Episcopus Basiliensis, sacri Romani Imperii Princeps et Almae Universitatis Basileensis Cancellarius*. So auf einem Schriftstück des Josephus Wilhelmus, an den die Deputation von 1744 abgeordnet ist: von Gottes Gnaden Basler Bischof, Fürst des hl. Röm. Reiches, Kanzler der Basler Universität. — Feststehend bleibt die Gebühr für das Diplom: «*taxa consistit in 13 florenis aureis, Goldgulden genannt.*»

Der Verlauf der Handlung ist gegeben: wenn die Zeit erfüllt ist, erinnert der Rector magnificus in der Regenzsitzung an die Notwendigkeit, das «*cancellariat in conferendis honorum gradibus*» zu erneuern. Im Protokoll der Regenz kehrt also das Traktandum «*de renovatione Privilegiorum*» immer wieder. «Rector und Regenten der Universität allhier» richten ihre schriftliche Anfrage an den Kanzler, wann ihm ihr Besuch genehm sei. Der Bischof verdankt die Aufmerksamkeit und überläßt gewöhnlich die Wahl des Tages der Regenz. Dafür bestimmt er die genaue Stunde der Audienz. Unterbleibt die Anfrage, dann benützt der Bischof eine günstige Gelegenheit, um sich in Erinnerung zu rufen. So z. B. im Jahre 1722. Die Regenz trifft die Wahl der beiden Deputierten, die dann mit größerer oder geringerer Eskorte «*vicecancellarius gratia*» nach Pruntrut fahren und nicht als Bittende, sondern als angesehene Gäste aufgenommen werden.

Der Erneuerung der Privilegien setzten sich hin und wieder Schwierigkeiten entgegen: Krankheit des Bischofs, gefährliche Zeitläufe, Unwetter und Ungangbarkeit der Straßen. Im 18. Jahrhundert ist die Durchbrechung der alten Ordnung geradezu auffällig. Die rechtzeitige und regelrechte Einholung der bischöflichen Zusage wird zur Ausnahme. An der vertraglichen Einrichtung wurde zwar festgehalten, aber in der Praxis verfuhr man lässig. Der Termin wurde wiederholt überschritten, nicht durch die Schuld der Regenz, sondern durch Veranlassung des Kanzlers. Es hing doch sehr von der Persönlichkeit des jeweiligen Bischofs ab, ob einer Universitätsdeputation Wichtigkeit beigelegt wurde. Die Prästanden, die Gebühren für die Erneuerung des Privilegiums, entschädigten nicht für die Umtriebe, die der Besuch mit sich brachte. Ein Uebereinkommen, wie es 1744 getroffen wurde, besaß zweifellos großen Vorteil: zwei Perioden wurden zusammengelegt, beide Teile sparten an den Kosten, diese verteilten sich, statt nur auf zehn, auf zwanzig Jahre. Der Gedanke, wenigstens in bestimmtem Turnus auf die Deputation zu verzichten und sich mit schriftlicher Anfrage und Bestätigung zu begnügen, drängte sich infolge der Unregelmäßigkeiten immer mehr auf. Die Verschiebungen hatten die mißliche Folge, daß das eine Mal das Intervallum weitläufig, das andere Mal viel zu kurz und namentlich für die Regenz höchst unbequem war. Der nur schriftliche Verkehr freilich gefährdete noch den letzten Kontakt, der den Bischof mit der Universität verband. Der symbolische Charakter der Bestätigung ging unter.

Aber mit diesem sinnbildlichen Inhalt war es nicht mehr weit her. Auch auf bischöflicher Seite war man sich zweifellos bewußt, daß der Bischof nur «dem Namen nach» Kanzler der Universität war. Der Staat, der hinter der Hohen Schule stand, bot Gewähr für ihre Fortexistenz mit und ohne Erneuerung der Privilegien durch den Bischof. Die Bedeutungslosigkeit des Bestätigungsaktes wurde dann am offensichtlichsten, wenn der Bischof die

Deputation nicht empfangen, die Bestätigung hinauschieben mußte. Diese Verschiebungen und Unregelmäßigkeiten änderten am Gang der Universität nichts: es wurden ungehindert Doctores creiert, die akademischen honores beigelegt, ganz ohne Rücksicht auf die Erneuerung der Privilegien.

Zwei Möglichkeiten also drängten sich auf: entweder das Zusammenlegen von zwei Perioden, wie es sich zwangsläufig für die Zeit von 1732 bis 1752 ergeben hatte, oder die Möglichkeit *schriftlicher* Anfrage und Gewährung. Die Institution des bischöflichen Kanzleramtes war im Verdorren; sie hatte sich überlebt, und auch ohne fränkische Revolution ging sie der Auflösung entgegen.

Die Absendung einer Deputation, die 1712 hätte stattfinden sollen, kam erst 1717 zustande. Man hatte also bereits die Hälfte des laufenden Dezenniums hinter sich gebracht. Es scheint, daß sich die Universität auf den folgenden Fälligkeitstermin nicht beeilte: sie ließ sich 1722 an ihre Schuldigkeit erinnern. Dann schickte sie den «alten» Zwinger, Professor der Medizin, und den «Professor mathematicus Bernoulli», das war Johann Bernoulli, der Vater unseres Daniel, einer der drei überragenden Mathematiker der illustren Familie. Zwinger und Bernoulli fuhren damals mit der alten großen Kutsche, die ihnen vom Bauamt geliehen war, in die Residenz des Fürstbischofs, absolvierten die Audienz «im neuen Gebäu», speisten aus Silber, «wobei zweimal warm aufgetragen» und «zum Dessert Confect in Silberkörblin» herumgereicht wurde. Sie brachten das Diplom heim. Im Jahre 1732 sollte es erneuert werden. Der Bischof, damals Johann Konrad II., verschob das Geschäft. Er starb 1737. Sobald Jakob Sigmund von Reinach-Steinbrunn den verwaisten Stuhl bestiegen hatte, meldete sich die Universität. Aber der Bischof war mit Geschäften überladen. Als die Regenz im Jahre 1742 einen neuen Versuch unternahm, ließ sich der Bischof entschuldigen. Es sei ihm nicht möglich, die Gesandtschaft zu empfangen. «Indessen könne Löbl. Uni-

versitet mit conferierung der Graduum Academicorum nur continuieren und in Possession aller Privilegien, als wenn die Confirmation vorgegangen wäre, ohngestöret verbleiben.» Bald darauf starb der von Anfang an kränkliche Jakob Sigmund. Auf ihn folgte Joseph Wilhelm Rinck von Baldenstein.

Im Februar des Jahres 1744 beschloß die Regenz, «es solle ohne Verzug ein Schreiben ad Reverendissimum Principem abgeschickt werden, darin derselbige, mit beygefügter Gratulation zu erhaltener bischofflicher und fürstlicher Würde, gebührend ersucht werde, einen Tag zu bestimmen, an welchem es Ihro fürstlichen Gnaden belieben wird, daß die Deputierten Lobl. Universität ad petendam renovationem Vicecancellariatus Academici vor demselben erscheinen sollten.»

Das Schreiben ward abgefaßt «auf eben die weiß, wie dasjenige, so Anno 1737 an dessen Vorfahren Jac. Sigismundum abgefertiget worden». Zu dieser «vorhabenden Gesandtschaft» nach Pruntrut wurden die «Viri excellentissimi» Prof. König und Prof. Daniel Bernoulli bestimmt.

Sozusagen postwendend traf das Antwortschreiben ein, «worinnen Rev. Princeps, nebst höflicher Danksagung für gethane Gratulation, unseren Deputierten erlaubt, auf einen in nächstkünftiger Woche selbst zu erwehlenden Tag, zu Pruntrut zu erscheinen . . .». Daraufhin bestellte die Regenz den Comitatus, die Begleitung der beiden Deputierten, also eine Suite, die dem ganzen Aufzug am fürstlichen Hof einiges Gewicht zu verleihen hatte. In der Hauptsache setzte sich diese Gesellschaft aus Studenten zusammen. Bei schlechtem Wetter wurde am 5. März abgereist. Von den Schwierigkeiten, welche die Reisegesellschaft zu überwinden hatte, gibt uns die reizvolle Schilderung Bernoullis eine lebhaftere Vorstellung. In unserm Zeitalter einer hochentwickelten Technik, die imstande ist, größte Entfernungen tatsächlich — nicht nur in poetischem Sinne — im Fluge zu überwinden, vergessen wir

nur zu leicht, daß bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts das Reisen im allgemeinen kein Vergnügen, für unsere Basler Deputierten geradezu eine beschwerliche Pflicht war. Ihre Stimmung wurde schon in den ersten Stunden getrübt durch die Unwissenheit der Fuhrleute, die bald nach der Ausfahrt durchs Spalentor über die kürzeste Route uneins waren und erst auf Umwegen und unter erheblicher Verspätung die Mittagsstation, nämlich Rodersdorf, erreichten. Während wir heute bequem in 40 Minuten mit der Birsigtalbahn nach Rodersdorf gelangen, verfuhrwerkten die Kutscher nicht weniger als sechs Stunden, für die ganze Strecke von Basel nach Pruntrut infolgedessen 15 Stunden. Es ist nur zu verständlich, daß die Herren, mißtrauisch geworden, den Heimweg durchs Birstal vorzogen, dafür allerdings zwei volle Reisetage aufwendeten.

Die Abfahrt von Basel fiel merkwürdigerweise auf einen Donnerstag, die Audienz demnach auf einen Freitag, so daß an der bischöflichen Tafel, zu der die Herren eingeladen waren, Fastenspeise aufgetragen wurde. Am Sonntagabend, am 8. März, langte «die reyß-Compagnie» wieder «glücklich und gesund» in Basel an. Die Gesandten brachten das Diplom Vicecancellariatus mit sich, das auf den 17. Juni 1742 zurückdatiert war, weil es damals — und zwar zum zweitenmal seit der letzten Ausstellung — hätte erneuert werden sollen. Die bischöfliche Kanzlei hatte denn auch den Gesandten ein *Mémoire* eingereicht und insinuiert, daß die Gebühr, die 1732 wäre fällig gewesen, nachgeholt und somit die doppelte Taxe bezahlt werde. Das geschah wie recht und billig. Das pro memoria aber wurde samt dem Bernoullischen Bericht in die Lade des Rektorates versorgt, «in arcam Rectoris».

Acht Jahre später stand man bereits wieder vor der Notwendigkeit, sich an den Kanzler zu wenden. Die Erfahrung, die man mit dem Zusammenlegen von zwei Dezennien gemacht hatte, waren so ermunternd, daß von seiten der Universität diesmal, im Jahre 1752, der Ver-

such gemacht wurde, künftighin das Procedere zu vereinfachen. In der Regenzsitzung vom 14. Juni wurde beschlossen, ein geziemendes Schreiben an «Ihro fürstliche Gnaden Herrn Cancellarium» auszufertigen und «in gewöhnlichen Terminis umb die Audienz zu Begehrung der Renovation» zu ersuchen. Als Deputierte wurden die Dekane der juristischen und der medizinischen Fakultät gewählt: Johann Rudolf Thurneysen, decanus iuridicus, und Emanuel König, decanus medicus. Offenbar wurden ihnen besondere Instruktionen mit auf den Weg gegeben. Denn nach ihrer Rückkehr berichteten sie, daß nicht nur ihrem Gesuch wie bisher entsprochen worden sei, sondern daß sie «auf beschehenes Ansinnen die gnädige Bewilligung erhalten, daß nach Beendigung des laufenden decennii» man sich per litteras, also auf schriftlichem Wege und ohne Deputation, um die Renovation anmelden dürfe, nach Verfluß des zweiten decennii hingegen durch eine «solenne Deputatschaft». Auf ihr Dankschreiben erhielt die Regenz vom Bischof die schriftliche Bestätigung, daß er auf triftige Vorstellung der Deputierten zur Ersparung der Reise- und anderer Unkosten mit dieser Regelung einverstanden sei. Damit war die bisherige Ordnung abgeändert, wenigstens auf Zusehen hin. Auf Grund dieser Abmachung beschränkte sich die Regenz im Mai 1762 darauf, die Erneuerung schriftlich einzuholen. Die dreizehn Goldgulden wurden durch Herrn Socin zu St. Peter nach Pruntrut gebracht. Als wieder zehn Jahre um waren, mußte die Fahrt nach Pruntrut unternommen werden. Da man sich aber bereits aufs Sparen und weniger auf Repräsentation eingestellt hatte, wurde beschlossen, daß die Suite, der Kosten wegen, nur aus sechs Herren bestehen dürfe. Jeder der beiden Ehrengesandten dürfe drei Begleiter bestimmen. Die Deputation bestand aus den Professoren Falkner und Johannes Bernoulli. Ihr Bericht ist, wie wir bereits erwähnt haben, von Ochs abgedruckt worden (VI, 410). Das war die letzte «solenne Deputation» der Universität an einen Basler Bischof. Nach

Ablauf der zehn Jahre, also 1782, «verbat sich Bischof Friedrich von Wangen wegen damals obwaltender unruhiger Zeiten die Gesandtschaft»; so sagt Ochs. Das ist ungenau. Aus den Universitätsakten ergibt sich vielmehr, daß die Regenz den Bischof anfragte, ob Reverendissimus Episcopus das Privilegium nur vermittelt eines Schreibens, «wie es auch schon geschehen», oder vermittelt einer Deputation, und «im letzteren Falle wann und wo zu erteilen beliebe». Der Text wurde genau durchgesehen und beraten. Die Antwort lautete nach Wunsch. Reverendissimus Princeps war bereit, das Privilegium zu erneuern, ohne eine Deputation zu begehren, ja das Diplom war bereits seinem Antwortschreiben beigelegt, so daß nur noch die 13 Goldgulden in specie und der Dank für die hohe Gunst abzuschicken waren.

Die Zuvorkommenheit des Fürstbischofs zeugte von praktischem Sinn und von Einsicht in die tatsächliche Lage. Im Verzicht auf bisherige Form beschleunigte er allerdings das Absterben des bischöflichen Kanzleramts. Bevor aber dieses natürliche Ende, vielleicht durch eine einmalige Geldablösung nach ähnlichem Beispiel, eintrat, gingen fürstliche Gewalt und Kanzleramt in der Französischen Revolution unter.

Als 1792 die Franzosen ins Bistum einrückten, entschuldigte sich Bischof Johannes von Roggenbach, der geflohen war, das Geschäft aufschieben zu müssen. Es sollte aber indessen, so schrieb er, alles in statu quo bleiben. Das geschah nun freilich nicht. Denn im Dezember des Jahres 1792 wurde von den Revolutionären die Raurakische Republik ausgerufen, und schon im Frühjahr 1793 erfolgte die Vereinigung des Bistums mit Frankreich als Departement Mont Terrible. Joseph Sigmund von Roggenbach starb im Exil. Durch die große Umwälzung war der letzten persönlichen Beziehung unserer Stadt zum Bischof ein Ende gesetzt.

Auffällig erscheint uns wohl nicht dieser sang- und klanglose Ausgang, sondern vielmehr die Tatsache, daß

die Universität, im Einverständnis mit dem Staat und unter Wahrung der Selbständigkeit, bis zum Untergang der fürstbischöflichen Herrschaft an dem alten Herkommen festgehalten hat.

Wie verhielt sich der *Staat* — diese Frage stellen wir zum Schluß — zu der merkwürdigen, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt fälligen Bestätigung eines Privileges, von dem, wenn auch nur scheinbar, ein Fundamentalrecht der Universität abhängig gemacht wurde? Eine Hohe Schule ohne die ihr zustehende Freiheit, Promotionen vorzunehmen, war schlechthin undenkbar.

Die Regierung überließ es der Universität, in dieser Sache nach Recht und Herkommen zu verfahren. Sie verhielt sich loyal. Sie überließ der Regenz, aber jedesmal nur auf besondere Bitte, zur Ausführung ihrer «solennen» Unternehmung die alte Kutsche, stellte zwei Ueberreiter; aber es ging zweifellos auf obrigkeitliche Vorschrift zurück, wenn zur Auffahrt ins Schloß zu Pruntrut die Kutscher nicht die städtische Livree trugen. Der Stadtbote wurde nicht ausgeliehen. Denn der actus war *keine Staatshandlung, sondern eine innere Angelegenheit der Universität*, eine jener Angelegenheiten, in die sich der allmächtige Staat trotz seines Aufsichts- und Kontrollrechtes nicht einmischte. Nicht die Obrigkeit, die *Regenz* ersuchte den Fürstbischof um Erneuerung des Patentes. Sie tat es im Einverständnis mit dem Staat, der, wie wir uns erinnern, das Kanzleramt des Bischofs bestehen ließ, die Universität aber vollständig dem staatlichen Organismus eingliederte. Ihm genügte, wirklicher Herr der Hohen Schule zu sein, und er war es in souveräner Weise. Der Fürstbischof war der Nachbar, mit dem seit der Klärung der Verhältnisse gute Beziehungen gepflegt wurden, freilich nicht mehr und nicht weniger als mit den andern Nachbarn der Stadt. Man war sich des Gegensatzes bewußt: er war unüberbrückbar, seit Zunftregiment und Reformation über weltliche und geistliche Ansprüche des Bischofs

hinweggegangen waren. Denn wie Basel nicht verwinden konnte, daß es vor dem Bischof der Gegenreformation hatte zurückweichen und das Burgrecht mit dem Laufental und den evangelischen Glauben jener Gemeinden hatte preisgeben müssen, so konnte kein Fürstbischof die inclyta Basilea, die köstliche Stadt am Rhein, vergessen und eine Machtstellung, von der, schmerzlicher Weise, nur der Name übriggeblieben war.

Er war Fürst eines Reiches, das in Auflösung begriffen war und das ihn in der Not im Stiche ließ. Basel hingegen war Bundesglied der Eidgenossenschaft, und welche Sicherheit die Stadt aus diesem Bunde gewann, das ist spürbar in ihrem unbefangenen und selbstsichern Auftreten dem Fürstbischof gegenüber. Man war sparsam daheim, haushälterisch, aber wenn Unsere Gnädigen Herren, gleich zu gleich, zur Begrüßung des neuerwählten Fürstbischofs ihre Staatsdeputation nach Pruntrut schickten, dann ließen sie es an nichts fehlen. Sie verstanden sich auf gediegene Repräsentation, waren sich ihres Wertes bewußt und pochten nicht ungern auf die Selbstherrlichkeit und den Reichtum der Republik.

Die Relation Bernoullis schildert uns eine Universitätsdeputation. Wir besitzen aber auch eine köstliche Beschreibung einer Staatsdeputation aus derselben Zeit (abgedruckt im «Basler Jahrbuch» 1900). Der Unterschied ist augenfällig. Wenn der bischöfliche Stuhl neu besetzt wurde, dann begab sich eine hochoffizielle Deputation der Stadt Basel nach Pruntrut, um dem neuerwählten Bischof zu gratulieren und ihm ein Präsent zu überreichen. Die letzte derartige «Bekomplimentierung» fand im Jahre 1782 statt. Dreierherr Fürstenberger war Ehrengesandter. Das Wort führte der Ratsschreiber; das war damals Peter Ochs.

Die städtische Deputation war eine politische Angelegenheit, eine Angelegenheit des Staates; sie wurde als eine Staatsaktion durchgeführt. Das war etwas ganz anderes, wenn die Republik, der Freistand Basel, aus

freiem Ermessen und aus nachbarlicher Höflichkeit eine Gesandtschaft nach Pruntrut schickte, als wenn die Universität pflichtschuldig von ihrem Kanzler das Privilegium erneuern ließ. Die «Bekomplimentierung» durch den Staat hatte zur Voraussetzung einen ebenso offiziellen Empfang. Die Aufmerksamkeit, die dem Bischof erwiesen wurde, galt dem Fürsten, dem Princeps. Sie galt dem Nachbar. In der «harangue», die der Stadtschreiber Passavant im Jahre 1763 im Auftrag seiner Gnädigen Herren vortrug, wird betont, daß der Stand Basel an der ruhmvollen Wahl des neuen Bischofs Anteil nehme «als ein auf richtiger Nachbar». Der Stadtschreiber versichert, «daß Unsere Gnädigen Herren alle Anlässe freudigst ergreifen werden», um eine «zu beidseitigem Nutzen ersprißliche Nachbarschaft» zu unterhalten, und daß sie «angenehme freundnachbarliche Dienstgefälligkeiten» an den Tag legen werden.

Das 18. Jahrhundert schwelgte in Zeremonien. Aber sie wurden nicht wahllos verschwendet. Man legte Wert auf Formen, wendete sie an, als ob es sich um ein Ritual handle. Und sie wurden abgestuft. Die Staatsaktion zur «Bekomplimentierung» des Fürstbischofs nahm schon in der Stadt ihren Anfang: in der Besammlung der Beteiligten, in der Abholung des Ehrengesandten, in der Bewirtung, im Bemessen der Schritte. Während der *Universität* eine einzige Kutsche und zwei Ueberreiter bewilligt wurden und in Pruntrut die Stadtlivree in der Herberge gelassen wurde, wurde der Staatsakt, die Deputation der *Regierung*, durch eine ausgewählte Zahl von Herren, die den Stand Basel repräsentierten, ausgeführt. Die obrigkeitlichen Stadtkutschen wurden aus der Remise geholt, zwei Ueberreiter bildeten den Vortrab, jeder Wagen hatte Postillon und Diener; an Perückenmachern fehlte es nicht. Außer dem Gesandten und dem Stadtschreiber machte ein Comitatus von neun angesehenen Herren die Reise mit. Die Zahl der Ueberreiter, Knechte, Postillone und Bedienten betrug, den Stadtboten inbegriffen, dreizehn. Schon am

Tag vor der Abreise fuhr der Stubenverwalter E. E. Zunft zu Weinleuten nach Rodersdorf in einer Kutsche «mit den behörigen Victualien samt dem Wein aus der Herren Keller». So lesen wir in einem Bericht aus dem Jahre 1763. Getafelt wurde im Rodersdorfer Pfarrhaus, das Wirtshaus war nur für die Bedienten gut genug. Schon um 5 Uhr abends fuhr man durch das Tor der fürstlichen Residenz. Dem Charakter der Gesandtschaft entsprach auch der Empfang. Er kann hier nicht geschildert werden. Nur soviel: die Herren wurden ins Schloß abgeholt durch den Oberjägermeister mit einer fürstlichen, mit sechs Schimmeln bespannten Kutsche «nebst zwei fürstlichen Bedienten hintenauf, dazu noch zwei weitere fürstliche Kutschen mit Lakaien». Da sie nicht genügten, folgte die Basler Herrenkutsche. Die Leibgarde präsentierte das Gewehr. Hofmarschall und Kavaliers waren zum Empfang bereit, die Domherren und der Hofstaat umgaben den Bischof, der sein «Ceremonien- oder Domgewand» trug. Es wurde «kostbar und sehr niedlich tractiert». Während der Tafel stand hinter jedem der Basler Herren ein besonderer Bedienter. Vom Nebensaal her erklang Tafelmusik. — An den Empfang schloß sich ein Ball auf dem Rathaus, der bis in den Morgen dauerte. Wie der Fürst, so blieb auch der Ehrengesandte dieser Lustbarkeit fern.

Was für ein Unterschied zwischen diesem Staatsakt und der Universitätsdelegation, die sich auszeichnete durch die Anwesenheit eines Fürsten der *Wissenschaft*, und die doch nicht mit denselben äußerlichen Ehren ausgestattet und aufgenommen wurde wie die Repräsentanten der Republik. Einer Republik, die im Selbstgefühl ihrer Unabhängigkeit und ihrer Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft dem Fürstbischof Gratulation und kostbares Eingebinde brachte. «Dieser Becher», so schildert der Bericht aus dem Jahre 1763 das Geschenk der Stadt an den Bischof, «war von Silber und vergöldet, der Fuß davon aber stellte einen Eydsgeñoß vor, und oben auf dem Dekel ware ein Basilisk mit der Statt Wappen in einem

Schild». Symbol des Basler Freistaates und des eidgenössischen Bundes.

Will man das Verhältnis der Universität zu ihrem Kanzler und zur Stadt beurteilen, dann bedarf die Relation Bernoullis über die Deputation an den Fürstbischof der Ergänzung durch diesen Blick auf die Deputation des Staates. Dann wird deutlich, daß der Staat das alte Herkommen zwar bestehen ließ, daß *er*, der Staat, aber das Aufsichtsrecht über die Hohe Schule besaß und auch wirklich ausübte. Ihr Bestand war geregelt und gesichert durch den Staat, mit und ohne Erneuerung der Privilegien.

Dieser Gesichtspunkt war ausschlaggebend für das Verhalten aller Beteiligten. Er äußerte sich in dem größern oder geringern Aufwand, in der Unterscheidung von Universitätsdeputation und Staatsvisite, — dabei mag uns besonders auffallen, wie das Begrüßungskompliment des Stadtschreibers, der im Namen der Hochgeachteten Gnädigen Herren sprach, das Verhältnis des Fürstbischofs zur Universität so vollkommen ignoriert, daß wir aus diesem Dokument niemals auf die Existenz des bischöflichen Kanzleramtes schließen könnten. Die Besonderheit des Verhältnisses wird im Berichte Bernoullis unter anderm dadurch sinnfällig, daß der Ehrenplatz an des Bischofs Seite — der, wenn es sich um die baslerische Staatsvisite handelte, den beiden Ehrengesandten zugewiesen wurde — nicht den Deputierten der Universität, sondern dem französischen Truppenkommandanten und dem Gesandten des Fürstbistums von St. Gallen vorbehalten war. Die Rücksicht darauf, daß die Universitätsdeputierten Angehörige des baslerischen Gemeinwesens waren, veranlaßte aber doch den Bischof, auf das Wohl des Löbl. Standes Basel zu trinken. Noch mehr: In der Reihe der Trinksprüche kam die Stadt nicht an dritter, sondern an erster Stelle; sie hatte den Vorzug vor dem Franzosen und vor dem Gesandten des Fürstbistums.

Auch auf dem ureigensten Gebiet der Universität gaben die realen Machtverhältnisse den Ausschlag: in der

Durchführung der Doktorpromotionen. Ochs schreibt in der «Basler Geschichte» vom Kanzler: «In seinem Namen wurden die Doktoren verkündet und das Diplom ausgefertigt.» «Im Namen und mit Gutheißen (ex auctoritate)» des Bischofs sei die Doktorwürde erteilt worden. — In dieser Form erzeugt die Ochsische Mitteilung unrichtige Vorstellungen. Sie läßt, zu Unrecht, vermuten, daß *ausschließlich* ex auctoritate des Kanzlers diese Promotionen erfolgt seien. In Wirklichkeit wahrten sich auch da UHGHH., d. h. Unsere hochgeachteten gnädigen Herren Burgermeister und Rat der Stadt Basel, den ersten Platz. Die von Spieß und Verzár veröffentlichte Akademische Festrede unseres Daniel Bernoulli schließt mit einer Promotion. Bernoulli, als Promotor, ernennt feierlich und im Namen Gottes zwei Kandidaten «zu Doktoren der göttlichen Heilkunst» (sacrae Medicinae Doctores). Er verleiht ihnen Titel und Rechte ex decreto et jussu Gratosi Ordinis Medici, sub auspiciis supremi Magistratus, also in Schutz und Schirm und nach dem Willen der Obrigkeit. Es ist die Obrigkeit, die der Hohen Schule die Statuten gegeben und die durch ihre Deputaten die Aufsicht führt. Auf die Erwähnung der Regierung folgt in der Promotionsformel das Präsidium der Alma Academia, und erst an letzter Stelle die Berufung auf den Kanzler: die Promotion geschieht «auctoritate Celsissimi Principis», — wie im diplomatischen Sprachgebrauch der Stadt, so wird auch hier der fürstliche Charakter vorangestellt —, und zum Schluß wird seiner als des Kanzlers gedacht: «hujus universitatis Cancellarii, Domini nostri Gratosissimi». Lautet die vom Staate verwendete Anrede: Hochwürdiger Fürst, Gnädiger Herr, so wird in der Promotionsformel durch die Steigerung der Adjektive das engere Verhältnis der Universität bekräftigt. Aber über die Tatsache, daß auch da der Staat seinen Vorrang behauptete, konnte keine Rhetorik hinwegtäuschen.

Ueberlassen wir nun dem Verfasser der Relation über die Deputation der Universität das Wort.

RELATION

der Solennen Academischen Deputation
 An I. fürstl. Gnaden, Herren
 Josephum Wilhelmum, Bischoffen
 von Basel, als Hiesiger L. Universitet Cantzler,
 wegen erneuerung des Vice Cancellariatus,
 A^o 1744.

Magnifice D^e. Rector
 etc.

Ew. Magnificenz und übrigen Hochgeehrten Herren amplissimae Regentiae ist bekant, wie es geschehen daß dero letzter deputation naher Bruntrut von a. 1732 biß anjetzo ist auffgeschoben worden und sich ohne zweifel noch länger wurde verweijet haben, wan nicht die erwehlung eines neuen bischoffs, so erst kurtzlich geschehen, endlich solche wiederumb veranlasset hätte. Nachdem also wir, dero Deputierte, nemlich Vir Exp. et Excell. Hl. Dr. Koenig, Med. Theoret. Professor nebst meiner wenigkeit, diese legation unternommen und nach unserer Möglichkeit mit aller attention verrichtet, so erfordert unsere pflicht, daß wir einer Ampl. Regentiae deren verlauff geziemender maaßen berichten. Allervorderst hat Hl. Dr. Koenig, als erster Gesandter bej I. Gn. St. E. Ww. Hl. Burgermeister Falckner, als Obersten Bauherren gewöhnlicher maaßen wegen der gutschen und 2. Überreütern angehalten, und deswegen alle willfahr erhalten; Nachgehends haben wir auch den Comitatus regliert, wie folget. Erstlich Hl. Dr. Johannes Bernoullj Eloqu. Prof. welcher in der Gesandten gutschen gefahren; Nachgehends Hl. Ramspeck, Hl. Stähelin, beide Med. Cand. Mr. de Severy, der sich seit vielen jahren bej hiesiger L. Universitet aufgehalten und Hl. Nicolaus Bernoullj, an der frejen straaß wohnhafft; Obbemeldete 5. Herren solten abgeredter maaßen den gantzen comitatus außmachen, als wir noch von Hl. Fäschen, des Hl. Lohnherren Sohn, J. V. St. desfahls sind begrüßet worden; Solchen haben wir auch mit

Vorwijßen Magn. D. Rectoris angenommen und damit er nicht gantz allein in einer gutschen wäre (da bej gegenwärtigen sehr schlimmen wetter niemand zu pferd gehen wolte) hat uns solches veranlaaßet annoch den Hl. Zundel, Med. St. in unseren comitat auffzunehmen. Ist also der gantze Zug bestanden auß der mit 4. pferden bespannten gesandten gutschen mit 2. gutschneren und 2. Überreütern, alle in gewöhnlicher Statt-Librerey: Einer 2.^{ten} gutschen mit 4. pferden und einer mit 3. pferden bespannten chaize samt einem laquaen. Mit diesem train sind wir donners-tags d. 5. mart. 1744 frühe umb halb sieben uhr verreyt zu dem Spalemer thor hinauß und haben zwar den kürzesten aber auch den schlimmsten weg erwehlet, so daß wir öffters geförchtet, nicht weiters fortkommen zu können: hieran waren die gutscher und Überreijter schuld, welche uns diesen weg gerahten, da doch keiner solcher, wie wir nachgehends genugsam gemercket, keinem unter ihnen recht bekant gewesen. Umb halb ein uhr sind wir zu Roders-dorff angekommen, woraus wir schon haben abnehmen können, daß wir nicht anderst als in der späten nacht würden in Bruntrut ankommen können, welches zwar bej so entsetzlich schlimmen wegen, starkem sturm wetter und sehr finstern nächten vielen inconvenienzen unterworffen ware, doch aber uns dadurch nicht haben abschrecken lassen, in betrachtung daß wir sonst einen gantzen tag wurden verlohren haben und wir ohne dem die großen kösten nur alzu viel vorsahen. Bej diesen umständen haben wir entschlossen einen Überreüter vorauszu schicken und haben demselben auffgetragen in dem schloß zu melden, daß wir denselben tag von Basel verreyt wären und gedächten den nemlichen tag in Bruntrut anzukommen, daß aber wegen den gar zu schlimmen wegen unsere ankunfft nicht würde vor der späten nacht geschehen können und deswegen ersuchten das thor so lang offen zu behalten; hiedurch gedachten wir zugleich uns wegen dem ceremoniel, deme wir bej so später ankunfft nicht würden in allen stuken nachkommen können,

zu entschuldigen. Hierauff sind wir nach eingenommener vohlen [vollen] mahlzeit und bezahlter zimlich kostbahrer Irten, gegen 3. Uhr verrejst: wir waren noch anderthalb stund wejt von Bruntrut als uns eine stock-finstere nacht überfallen und wir von plötzlichen überschwemmungen sehr gefährliche weg noch vor uns hatten. Wir nammen zwar 2.wegweyser mit lanternen mit uns; da aber der starcke wind, schnee und regen den gebrauch der lanternen gantz unnütz machten, musten wir uns dem schicksaal blinder wejß unterwerffen, welches uns doch gantz glücklich führte, so daß wir umb halb 10 Uhr in Bruntrut zu unserem großen vergnügen angekommen und haben das stattthor offen gefunden. Obschon es nun zimlich spät, haben wir doch für gut befunden unsere ankunfft auff dem Schloß zu notificieren, durch einen Überreüter und umb unsere audienz anzuhalten. Ihro fürstl. Gnaden ließen uns dero freüd über unsere glückl. ankunfft bezeügen und beliebten die audienz auff den folgenden morgen umb 10 uhr zu bestimmen. Die späte nacht ließe aber nicht zu uns gewöhnlicher maaßen beneventiren zu lassen. In dem wurts hauß zum Storcken traffe ich ungefehr einen alten bekanten und fründ an, der so wohl bei dem Fürsten selbst als dessen Ministres sehr bekant und beliebt ware, und da ich mich dessen sinceritet und dexteritet wohl verwahren dorfte, hab ich ihme unseren zweiffel wegen der gebühr für die patenten eröffnet, welcher sich dan erbotten, des folgenden morgens frühe das caffè bei dem Cantzler², Hl.Landser vor zu nemmen und denselben über diesen puncten adroitement zu sondiren. Solches hat er auch gethan und mir zur antwort gebracht, daß Hl. Cantzler sich nicht völlig habe explicieren können, sondern gesagt der Fürst werde noch vor unserer audienz hierüber raht halten, so viel könne er wohl melden, daß die Univer-

² Bernoulli spricht hier und im folgenden vom Kanzler des Bischofs, dem bischöflichen Würdenträger (Staatskanzler) und Vorsteher der bischöflichen Kanzlei. Zu unterscheiden vom Fürstbischof, dem Kanzler der Universität.

sitet von Fryburg sich in dem nehmlichen casu befunden und die jura doppelt bezahlt habe: der Hl. Cantzler werde mir nach gehaltenem Raht das conclusum durch ihne, meinen freünd, zu wissen thun lassen. Das Conclusum aber ist in allen stucken auff das doppelte ausgefallen und hat mir der Secretarius nachgehends ein memoire raisonné darüber zugestellt, welches unter den bejlagen befindlich. Ich merckete auch daß der hl. Cantzler sich dieses entretiens bedient umb uns wegen dem Ceremoniel unserer audienz zu praevenieren und da ich gesehen daß man in ein und anderen stucken, entweder auß unwissenheit oder mit vorsatz, von den gewöhnlichen Ceremonien abzuweichen gesinnet, hab ich mich nicht gescheüt, meine gegen-insinationen zu formieren, als daß man die gesandten pflege in einer Fürstl. mit 4. pferdten bespanneten gutschen durch eine characterisierte person abzuholen, daß der Fürst niemahls im gebrauch gehabt die Gesandten auff Seinem Fürstl. Thron unter einem Baldachin, von welchem er ohne zweiffel bej dem eintrit der Gesandten nicht aufstehen wurde, zu empfangen, sondern vielmehr denselben biß an die thür des Audienz-zimmers entgegen zu kommen und dan mit unbedecktem haupt die harangue anzuhören pflege; Und endlich daß die samtliche suite an die Fürstl. Taffel admittiert werde: wir versehen uns also gleicher distinctionen, wie unsere Vorfahren, auch zu genießen. Es ist auch nachgehends dieses alles pünctlich observiert worden. Nachdem also alles regliert worden und wir noch des morgens umb 8 uhr (oder 9 uhr basler zeit) unser creditif auff das Schloß geschickt, bekamen wir bericht, daß wir erst umb 11 uhr würden abgeholt werden: wir praeparierten uns also zur audientz; umb halb 11 uhr fuhr unsere suite in zwej gutschen, weil es gar zu schlimm wetter war, in das schloß, nachdeme wir ihnen recommandiert hatten, niemand mit der stadt-library mitzunehmen, und außerthalb dem Schloß-hooff auszusteigen: Gleich darnach kame die Fürstl. Gutsche und holte uns durch den Hoffsecretarium

ab, welchen wir oberhalb der Treppen, mit mantel und kragen beklejdet, empfiengen und in das Vor Gesandten zimmer führten: dieser Secretarius machte uns hierauff eine kurtze harangue, welche der Vor-Gesandte beantwortete und gleich darauff, ohne uns niedergesetzt zu haben, uns mit mantel und kragen, in die gutsche setzten, auch ohne complimenten den vorsitz darin nammen. Wir fuhren biß zur thür des schlosses durch den Hooff, alwo der schlooff-hauptman mit einiger garde paradierte, und der Ober-hoffmeister mit einigen anderen Ober-Offician-ten uns empfienge; bey welchen auch unsere suite uns erwartete; Man führte uns die treppen hinauff in die erste antichambre, alwo wir uns eine kleine wejl verwejleten, biß man den Fürsten avertiert hätte; Alsdan führte man uns durch ein großes Sallon und da wir mitten darin waren, erblickten wir in dem nächst-daran gelegenen zur audienz bestimmten zimmer den Fürsten, welcher uns entgegen kame; wir verdoppelten hierauff die schritt, so daß wir bey der schwellen uns mit dem Fürsten rencontrierten; hierauff zog sich der Fürst wieder zurück, und stellte sich vor einen tisch gegen die fenster, und wir gesandten gegen ihn über in einer distanz von ungefehr 3. schritten; unsere suite folgte uns nach samt der gantzen fürstl. hoffstatt. Hierauff thate der Vorgesandte seine harangue, welche kurtz und wohl gesetzt, auch nach Ampliss. Regentiae instruction eingerichtet ware, und mit convenabler grace pronunciert worden ist: Solche hat der Fürst stehend und mit entblösten haupt (wie alberejt gemeldet worden) angehört, und von puncten zu puncten, nicht allein wilffäh-
rig, sondern auch mit vielen sowohl gegen einer L. Univer-
sitet, als auch dero Deputierten verbindlichen terminis be-
antwortet. Nachgehends sind wir näher zu dem Fürsten
getretten, und habe ich, der Nachgesandte demselben
auch für mich en particulier ein klein compliment ge-
macht und die Herren von unserer suite praesentiert.
Hierauff hatten wir eine kleine conversation und da wir
schon vor der Audienz zur taffel waren invitiert worden,

bedanckten wir uns zum voraus deshalb und beurlaubten uns unterdessen biß zur mahlzeit. Dieses kleine intervallum passierten wir in dem nächsten großen sallon und conversierten unterdessen mit den Ministres und anderen Herren, biß zur taffel geblasen wurde, da dan der Fürst aus dem audienz zimmer durch den saal gieng und wir ihm auff dem fuß nachfolgeten und unsere Mäntel erst in dem Speis-saal ablegten; Es waren 3. tisch darin serviert und noch ein anderer tisch außerthalb, an welchem diejenige Hooff Cavalliers tractiert wurden, welche dispensation von den Fasten hatten, da hingegen an den 3. tafeln nichts als fasten-speisen serviert worden. Erstlich saß der Fürst; Nachgehends sind von einem Maître d'hôtel der Commendant von den frantzösischen Defensionaltroupes dem Fursten zur rechten, und der Ehren-gesandte von I. Fl. Gn.^{en} dem Abt von St. Gallen zur lincken; hierauff der Vor-Gesandte wieder zur rechten und der Nach-Gesandte zur lincken; Und dan einsejts der Cantzler, anderseits ein Herr von Reinach: Nachgehends bejderseits die Herren von unserer suite und dan endlich gegen den Fürsten über ein Hl. von Clairesse, dessen Neveu und ein Herr von Reichen-stein als Ecuyer tranchant placiert worden. Die sämtliche gäst wurden durch die fürstl. Bediente serviert und aßen unsere überreüter auch am Hooff ohne an unserem tisch den gesandten auffgewartet zu haben. Alle Gäste bewiesen eine sittsame und respectueuse freymühtigkeit und frölichkeit und haben sich die Herren von dem Comitatz in allen stucken geziemender maaßen aufgeführt. Der Fürst brachte einem jeden seine gesundheit zu, da hingegen ein jeder seinem Nachbar mit lauter stim die gesundheit des Fürsten zubrachte, wogegen sich derselbe jedesmahl bedanckte. Bei dem dessert fieng man an frembde wein zu serviren, doch in keinen pocalen, sondern nur kleinen hohen gläsern; da dan der Fürst erstlich des Lobl. Stand Basels, 2.^{tens} I. H. fürstl. G^{den} von St. Gallen, drittens der Lobl. Universität von Basel und dan noch einige andere Staats-gesund-

heiten außbrachte. Gegen 4. Uhr stunde man von der Tafel auff, nach welcher wir Gesandten noch bejnachen eine stund lang mit dem Fürsten allein conversierten; aldieweijl unterdessen das caffè serviert und auch noch einige gesundheiten getrunken wurden: da wir uns dan endlich beurlaubten und für alle genossene gnaden-bezeügungen bedanckten und so wohl die Universitet überhaupt als unß ins besondere desselben benevolenz anbefohlen. Außershalb dem Speißzimmer legten wir wieder unsere Mäntel an, und übergabe ich dem einten Überrejter die gewöhl. geschenke, welche ich zuvor in papierlein mit auffgezeichnetem inhalt und adresse praepariert hatte, umb solche auszuthailen: diese geschencke hab ich umb den quart oder fünfften theil größer gemacht als sonsten zu geschehen pflegt, weilen sich die zeiten in diesem stuck seit 22 jahren gewaltig geändert, so daß auch für das künfftige ein gleiches füglich wird geschehen können. In dem hoff funden wir unsere vorige gutsche wieder parat und ließen sich die Hll. von unserem Comitatz auch auff die vorige weiß abholen. Nachdeme wir in unserem würtshauß zurückgekommen überbrachte uns der Secretarius das diploma wegen der continuation des Vicecancellariat us biß ad ann. 1752 samt der anfangs bemeldeten specification, worauff ich demselben die 26 gold-gulden vorzehlete. Wir vermejnten nun unser ejgen zu sein, da wir von Obbemeldeten Hll. von Reinach und von Reichenstein visite bekamen, welche sich gleichsam von sich selbst zu unserem nachtessen, dessen wir uns schon entschlagen hatten, ejnluden; wir ordonnierten also ein kleines nachtessen und nach dessen endigung, begeherten wir nocheinmahlen der Überreütern mejnung wegen unserer retour, da wir dan übereinkommen den weg über Delsperg, obschon er bej 6. stunden größer wäre zu nemmen und 2. tag daran zu wenden. Sind also Samstags den 7. mart. morgens umb 10 uhr wieder von Bruntrut verreyt, nachdem wir zuvor ein dejeuné dinatoire eingenommen und sind selbigen tags abends umb 4 uhren in Dels-

perg angekommen, alwo uns unterschiedene Thumb-Herren die visite gemacht. Nachgehends haben wir zu nacht gespeist und sind des folgenden tags frühe verreyst und biß auff Aesch gekommen, alwo wir wiederumb ein zwar sehr schlechtes aber nicht desto wohlfeileres mittag essen genossen. Endlich sind wir alle, sonntag abends gegen 6. Uhr, G. L. glücklich und gesund, wieder in Basel angelangt. Die zwar sehr große aber doch unvermeidliche reiß-kösten werde hierbey anfügen; die samtl. reiß-Compagnie ist wie es die anständigkeit erfordert überall jrtenfrej gehalten worden und hat sich auch in der hin-reiß Hl. Licentiat v. Speir sich zu uns geselt, deme wir eine gleiche höflichkeit haben wiederfahren lassen. Dieses ist, Viri Magnifici et Amplissimi, was mir mein schwaches gedächtnus subministriert hat: wobei auch gelegenheit neme meine gehorsamste dancksagung abzustatten vor das vertrauen, welches sie wegen diesem geschäft in mich zu setzen beliebt haben, dessen ich mich auch einiger maaßen würdig zu machen, nach möglichkeit bestrebet, der ich jederzeit mit aller veneration verharre,

Ewer Magnificenz und Ubriger Hochgeehrten Herren

Basel den 9. mart.

1744

Gehorsamer D.

Daniel Bernoullj.

Verzeichnuß der Unkösten.

	<i>℔</i>	<i>β</i>	<i>℥</i>
Dem Hl. Vorgesandten, bej deme sich der Comitatz versamlet, für Caffé, Zucker und biscuits	1	5	—
Item für eine kalte pasteten, die er be- stellt hatte, welche wir mit uns ge- nommen	2	5	—
Für ein schlechtes mittagessen zu Ro- ders-dorff	17	—	—
per trinckgelt daselbst	—	6	3
per ein riemen zu accommodieren	—	5	—

	$\bar{w}$	β	$\mathcal{S}$
Zwey wegwejsern mit lanternen, welche zu Bruntrut übernacht geblieben	1	10	—
Zu Bruntrut in die fürstl. kuche 4. XXX f thut samt agio	4	6	—
Dem Kellermeister ein halber Louis- blanc, thut samt agio	1	6	—
Dem Taffeldecker	1	10	—
Den Trompeteren	3	—	—
Der Schloßgarde	1	10	—
Dem Kutscher und Laquayen	3	—	—
Dem Balbierer und perruquier	1	—	—
Dem würrh zu Bruntrut für 3 mahl- zeiten	82	—	—
per trinckgelt	1	5	—
Zu Delsperg per irten etc.	40	—	—
per trinckgelt daselbst	—	15	—
Zu Aesch für ein vohles mittagessen	17	—	—
I. F. Gd. und der Cantzley in Bruntrut zusammen 26 gold gulden	97	10	—
per dieselbe einzuwexlen à 9. rappen p. stuck	1	19	—
Den 2 überreütern und 2 gutschneren, jedem des tags ein f. nach der tax und dan jedem ein f. trinckgelt, thut zu- sammen 20 f. oder	25	—	—
summa	303	12	3